

**ZIMMERMANN/KÖHNE, SCHWERPUNKTBEREICHSKLAUSUR – VÖLKERRECHT: MENSCHENRECHTE VON FRAUEN OHNE GRENZEN?**

## JuS 2025, 859 – Klausurbewertungsbogen

In dieser Tabelle sind die Problemfelder der Klausur aufgeführt und mit Punkten versehen. Daneben befindet sich ein Feld, in das der Korrektor eintragen kann, warum seine Bewertung von der jeweiligen Höchstpunktzahl abweicht.

Die Note kann von der Summe der erreichten Teilpunkte abweichen, da auch weitere Faktoren wie Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. sowie auch die Behandlung der nicht als Problemfeld aufgeführten Rechtsfragen zu berücksichtigen sind.

Ein Bewertungsbogen ist natürlich nur eine von vielen Benotungstechniken. In diesem Sinne ist die nachfolgende Tabelle nur ein unverbindlicher Vorschlag. Jeder Einzelne kann sie für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung nutzen und mit ihrer Hilfe die Stärken und Schwächen der eigenen Klausurbearbeitung erkennen.

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung für Abweichung
		max.	erreicht	
A III	Zuständigkeit des IGH: Kompromissarische Klausel nach Art. 36 I Var. 2 IGH-Statut Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 29 CEDAW	1		
A III 2	Zuständigkeit in zeitlicher Hinsicht: Rückwirkungsverbot und Grundprinzip der Reziprozität	4		
A IV 1	Uneinigkeit über völkerrechtliche Frage zwischen den Staaten A und B: Entscheidend ist, ob Exilregierung oder faktische „T-Regierung“ als Vertreter von A in Betracht kommt, da Exilregierung mit B einer Meinung ist. Voraussetzungen der Regierungseigenschaft: effektive, tatsächliche Kontrolle oder Legitimierung durch zB Wahlen?	4		
A V	Klagebefugnis wegen Erga-omnes-partes-Verpflichtungen: Übertragung der im Zusammenhang mit dem Verbot des Genozids und dem Folterverbot (sog. Ius-cogens-Verpflichtungen) entwickelten Grundsätze Gemeinsamer Zweck, der über die eigenen Interessen eines Staates hinausgeht	3		
B II	Ablehnung eines aus Art. 56 I Buchst. b WVK folgenden Kündigungsrechts	3		
C II	Wirksamer und zulässiger Vorbehalt von A gegen Art. 9 CEDAW? Ziel und Zweck von CEDAW, Art. 28 II CEDAW Wirkung des Widerspruchs von B	3		
Summe:		18		
Punkt-korrektur	- Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. - weitere Rechtsfragen - Gesamteindruck	± 4		

Note:

Bemerkungen des Korrektors: